

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Antrag auf Genehmigung einer Dienstreise:

Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsreise mit Gewährung von Sonderurlaub:

Inlandsreise

Auslandsreise

Haben Sie eine Miles & More-Karte? \*Erklärung letzte Seite  ja  nein

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

1. Reisezweck: \_\_\_\_\_

2. Liegt eine Einladung vor:  ja  nein

(Einladungen, Programme u. dergleichen soweit vorhanden, bitte beilegen.)

3. Begründung des dienstlichen Interesses: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

4. Reiseziel: \_\_\_\_\_

5. Dauer der Reise: Datum der Abfahrt: \_\_\_\_\_ Uhrzeit (ca.): \_\_\_\_\_

Datum der Rückkehr: \_\_\_\_\_ Uhrzeit (ca.): \_\_\_\_\_

6. Falls vorgesehen ist, die Dienstreise nicht mit der Bundesbahn durchzuführen

Begründung für die Benutzung eines anderen Verkehrsmittels (privater PKW)\*Erklärung letzte Seite:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

7. voraussichtliche Höhe der Kosten: \_\_\_\_\_ €

- mit Kostenübernahme:

Tagesgeld

Übernachtungskosten

Fahrtkosten

Nebenkosten (z. B. Eintritt, Akkreditierung)

- ohne Kostenübernahme:

8. Wer trägt die Kosten (HFBK, Dienstreisender, ggf. andere Institution)? \_\_\_\_\_

9. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung (SSP, Werkstatt, Drittmittel, o.Ä.): \_\_\_\_\_

Hamburg, \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

10. Dem Studienschwerpunktsprecher vorgelegt Hamburg, \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

11. Dem Präsidenten/Kanzler vorgelegt Hamburg, \_\_\_\_\_

mit der Bitte um Genehmigung der Inlands-/Auslands-Dienstreise nach der Senatsverfügung vom 24.2.1961 in Verbindung mit dem Hamburgischen Reisekostengesetz.

genehmigt: \_\_\_\_\_

Zur Erläuterung (Miles & More-Karte) wird mitgeteilt:

- Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder sonstige Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken und im Rahmen des HmbRKG verwendet werden. Verrechnungen (z.B. Änderung der Flugklasse) sind nicht zulässig.
- eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle ausgeschlossen. Bei

Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:

- Die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges liegt ausschließlich in der Verantwortung der/des Dienstreisenden. Weder die Duldung der Benutzung ohne Ausnahmegenehmigung (ohne triftigen Grund) noch die Erteilung derselben stellen eine dienstliche Anordnung zur Benutzung dieses Beförderungsmittels dar.
- Der Ersatz von Sachschäden an eigenen Kraftfahrzeugen kann nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bei Vorliegen der dort geforderten Voraussetzungen nur dann gewährt werden, wenn vor Ausführung der Dienstreise ein triftiger Grund zur Benutzung des Kraftfahrzeuges anerkannt worden ist.
- Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ohne Ausnahmegenehmigung ist auch eine Billigkeitszuwendung bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind, ausgeschlossen.
- Ist die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel angeordnet und benutzt der Dienstreisende trotzdem aus persönlichen Gründen ein eigenes Kraftfahrzeug, so kann sich ein etwaiger Unfall nicht "in Ausübung des Dienstes" ereignen; die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge (vgl. BBG) liegen in solchen Fällen nicht vor. Ein Ersatz der Sachschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.